



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 52.086-2b/74

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
vom 21. Feber 1974 über die
Sozialhilfe (NÖ Sozialhilfe-
gesetz)

Zur GZ 109 ex 1974
vom 21. Feber 1974

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing	23. APR. 1974
Zi.	109/R-11. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

A. Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. April 1974 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des NÖ Landtages vom 21. Feber 1974 über die Sozialhilfe (NÖ Sozialhilfegesetz) weder einen Einspruch zu erheben, noch der Kundmachung innerhalb der Einspruchsfrist zuzustimmen, sondern die nach Art. 98 Abs. 2 und 3 B-VG offenstehende Frist ungenützt verstreichen zu lassen.

B. Die Bundesregierung sah sich durch folgende Überlegungen veranlaßt, von der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung innerhalb der achtwöchigen Frist abzusehen.

1. Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 hat jedermann Anspruch darauf, daß seine Sache öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden hat.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in dem am 16. Juli 1971 verkündeten Urteil in der Beschwerdesache RINGEISEN die Auffassung vertreten, daß der Begriff einer Sache, die zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zum Inhalt hat, jedes Verfahren erfaßt, dessen Ausgang für Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher Natur entscheidend ist.

In seinem Erkenntnis vom 29. Juni 1973, G 15/73-25, folgte der Verfassungsgerichtshof dieser vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vertretenen Auslegung.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß regelt Rechtssachen, die zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne des Konventionsrechtes zum Inhalt haben, so insbesondere den Ersatz von Kosten durch den Hilfeempfänger (§ 41) und durch die Gemeinden (§ 50). Der § 53 sieht in diesen Rechtssachen eine Entscheidungszuständigkeit von Verwaltungsbehörden vor.

Der Verfassungsgerichtshof hat zwar in seinem Erkenntnis Slg. 5100/1965 ausgesprochen, daß eine nachprüfende Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof zur Erfüllung der zitierten Konventionsbestimmung genügt. Wie jedoch der Verfassungsgerichtshof dabei ausführte, gebietet der im Art. 6 Abs. 1 EMRK enthaltene verfassungsrechtliche Befehl unter anderem auch, die Regelung der §§ 41 und 42 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes entsprechend auszulegen und zu handhaben. Ob daher dem Gebot des Art. 6 Abs. 1 EMRK Genüge geleistet wird, hängt letztlich von der praktischen Handhabung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes ab. Der Verwaltungsgerichtshof folgt aber - soweit die Bundesregierung sieht - in seiner Rechtsprechung nicht durchwegs den Vorstellungen des Verfassungsgerichtshofes von der Handhabung der zitierten Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann noch nicht abgesehen werden, in welcher Weise der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zur Frage der nachprüfenden Kontrolle Stellung nehmen wird, sodaß die bestehende verfassungsrechtliche Problematik mit einem Unsicherheitsmoment belastet wird.

Die Bundesregierung ist sich der Tatsache bewußt, daß die eben dargestellten Konsequenzen sehr weitreichend sind und daß auch andere Rechtsgebiete (insbesondere auch solche der Rechtsordnung des Bundes) zu gleichartigen Überlegungen Anlaß geben. Andererseits läßt es der klare Wortlaut der zitierten Entscheidungen nicht zu, über die Problematik hinwegzugehen.

2. Der § 43 des Gesetzesbeschlusses gibt zu folgenden Bedenken Anlaß:

Der Abs.1 ist zu weit gefaßt, weil er ganz allgemein im Weg einer gesetzlichen Zession den Übergang von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen des Hilfeempfängers gegenüber einem Dritten an das Land vorsieht. Nach dieser Fassung würde jeder vermögensrechtliche Anspruch des Hilfeempfängers gegen einen Dritten auf das Land übergehen. Gerechtfertigt wäre aber nur ein Übergang der 'Ansprüche auf Deckung des Lebensbedarfs'.

Soweit der Dritte 'Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs' des Hilfeempfängers zu erbringen hätte, besteht mit den Sozialhilfeleistungen ein enger sachlicher Zusammenhang: das Land leistet gewissermaßen einen Vorschuß zur Deckung des Lebensbedarfs des Hilfeempfängers, den zu leisten an sich der Dritte verpflichtet wäre; die Leistungen des Sozialhilfeträgers und die des Dritten decken sich. Soweit der Forderungsübergang darüber hinaus angeordnet wird, handelt es sich jedoch um einen zwangsweisen Zugriff auf einen bestimmten Kreis von Vermögensgegenständen des Hilfeempfängers zur Hereinbringung des Ersatzanspruchs des Sozialhilfeträgers, also gleichsam um eine Forderungsexekution.

Gegen diese Bestimmung bestehen aus der Sicht der verfassungsgesetzlichen Verteilung der Kompetenz zwischen dem Bund und den Ländern zum einen wegen Eingriffes in den Bereich des Zivilrechtswesens (Art.10 Abs.1 Z 6 B-VG) - die Erforderlichkeit zur Regelung der unter den Anwendungsbereich des Gesetzesbeschlusses fallenden Sozialhilfe im Sinne des Art.15 Abs.9 B-VG ist offenbar nicht gegeben, (der § 43 Abs.1 des Gesetzesbeschlusses hat keine entsprechende Bestimmung zum Vorbild: vgl. § 21a der Fürsorgepflichtverordnung, § 52 des O.ö. Sozialhilfegesetzes, § 11 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, § 12 des Vorarlberger Sozialhilfegesetzes, § 27 des Wiener Sozialhilfegesetzes) - zum anderen wegen der mit ihr verbundenen Umgehung des nach Art.11 Abs.2 B-VG vom Bund geregelten Verwaltungs-

vollstreckungsrechtes verfassungsrechtliche Bedenken.

3. Durch Landesverfassungsgesetz (oder durch in einfachen Landesgesetzen nach Maßgabe der Landesverfassung enthaltene Verfassungsbestimmungen) kann der Wirkungsbereich der Landtage in Bindung an die Grundzüge der Bundesverfassung (parlamentarisches System) geregelt werden (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 3134/1956). Die Wahl der Rechtserzeugungsstufe der Landesverfassung ist notwendig, weil eine Regelung des Wirkungsbereiches der Landtage stets eine Änderung (oder Ergänzung) der Rechtslage auf landesverfassungsgesetzlicher Ebene darstellt (vgl. das erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 3134/1956).

Auch der Wirkungsbereich der Teilorgane eines Landtages (zu ihnen gehören auch die Landtagsklubs) muß in Bindung an die Grundzüge der Bundesverfassung (parlamentarisches System) landesverfassungsgesetzlich grundgelegt sein.

Daraus folgt, daß der § 51 Abs. 2 lit. d des Gesetzesbeschlusses auf der Rechtserzeugungsstufe eines Landesverfassungsgesetzes hätte beschlossen werden müssen.

C. Über die Überlegungen hinaus, die der Bundesregierung Anlaß gegeben haben, von der Erteilung der Zustimmung innerhalb der achtwöchigen Frist abzusehen, besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zum § 58:

Der im § 58 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses normierten Auskunftspflicht wird unterstellt, daß es sich bei den von den Finanzbehörden bekanntzugebenden Tatsachen nicht um solche Daten handelt, die sich die anfragende Behörde auch anderweitig, z.B. auf Grund der Vorlage von Abgabenbescheiden, beschaffen kann.

Zum § 61:

Im § 61 wird unrichtig von Vereinbarungen der Landesregierung mit anderen Ländern nach Art. 107 B-VG über einen Kostenersatz zwischen Land und "Sozialversicherungsträgern"

